

Bericht eines Juristen über die Voraussetzungen zur Erlangung von Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat und Ratschlägen wie die Fürsten Liechtenstein diese erfüllen könnten. Abschr., o. O. o. D. [ca. 1650], AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 38, unfol.

[1] Bericht des Dr. Bid:

Nr. 1.

Es seindt dreyerley sachen bey denen reichsfürsten zu erwegen. 1. Der fürstenstandt, welcher vermög diplomatis von kayserlichen mayestät gegeben wirdt. 2. Die annehmung unter die reichsfürsten in ihr Reichsfürsten-Collegium¹ und zu einem reichsmitglied, gleichwie in Böheimb², Österreich, Mähren³, zu einem landtman und landsmitglied. 3. Die session⁴ im Reichsfürstenrath. Diese beede letzte verleihet nicht ihr mayestät, sondern die reichsfürsten, cum consensu imperatoris⁵, daheroh ihr mayestät dits orths nichts bevehlen, sondern nur denen reichsfürsten die persohn anzunehmen recommendiren⁶.

Die annehmung untern reichsfürsten in das Reichsfürstliche Collegium ist ein vermehring derjenigen dignitet⁷, die da ein reichsfürst durch das diploma von dem kayser erlangt hatt.

Noch ein viel mehrere vermehring ist die erlangte session im Reichsfürstenrath, weil ein solcher aller Reichs consiliorum und functionum participiren⁸ wirdt, und daheroh zue machung der reichsordnungen, constitutionen und Reichsanlagen⁹ sein rath und votum¹⁰ zugeben macht hatt, und dadurch ein würcklicher reichsfürst worden ist. Derowegen auch ihr kayserlichen mayestät ihnen die ehre anthun, das er von ihnen zu den Reichstagen¹¹ zukommen, wie auch von denen ausschreibenden fürsten zu den Kreistägen zu kommen, iedes mahl ersucht wird.

Derjenige, welcher vermög elteren diplomatis vom kayser in den reichsfürstenstandt ehe ist erhebt worden, wirt einem [2] andern so ein jüngerer diploma hatt, vorgezogen, cæteris paribus¹², wenn der jüngere nicht ein andere mehrere dignitet oder officium hette, und also ratione illius dignitatis vel officii¹³ vorgienge.

Derjenige, so ein elteres diplomat hatt, gehet demjenigen so ein jüngerer hatt, und von denen reichsfürsten in das Reichsfürstliche Collegium angenohmen worden, nicht vor.

Wann einer der ein jüngerer diploma hette, die possess der session eher als ein anderer der ein elteres diploma hatt, erhaltet, und der eltere hernach die session erlangt, so müste er dem jüngeren nachsiezzen, wenn des eltern guett erst in ein neues fürstenthumb erhebt wirdt.

Wann derienige, so ein jüngerer diploma hatt, von den reichsfürsten in ihr Collegium angenohmen ist, oder sessionem in dem Reichsfürstenrath hatt, so gehet er deswegen demjenigen der da kein session, ungeacht er ein elteres diploma hatt, vor, weil die annehmung in das

¹ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die

² Königreich Böhmen oder die Böhmisches Krone, heute Tschechien und Teile von Polen und Deutschland.

³ Teil des Königreichs Böhmen.

⁴ Sitz.

⁵ „cum consensu imperatoris“: mit Einverständnis des Kaisers.

⁶ empfehlen.

⁷ Würde.

⁸ „consiliorum und functionum participiren“: Beratungen und Aufgabenbereichen teilnehmen.

⁹ Reichsanlagen waren Steuern, die als Unterhalt des Reichskammergerichts in Wetzlar bestimmt waren, und als Kammerzieler oder einfach nur Zieler bezeichnet wurden. Sie wurde von den Reichsständen als Matrikularbeitrag aufgebracht (collecta ad sustentationem iudicii cameralis destinata). Diese Steuern konnten aber auch von den Stände, je nach Erfordernis, dem Kaiser bewilligt werden. Man bestimmte die Reichsanlagen nach Römermonaten und legte dabei die Reichsmatrikel (Verzeichnis der Reichsstände) zugrunde. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung, Bd. 121, Leipzig 1812, S. 739.

¹⁰ Stimme.

¹¹ „Reichstag“ bzw. ab 1663 „Immerwährender Reichstag“ war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immerwährend in Regensburg tagten. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches, Kallmünz 1987.

¹² „cæteris paribus“: unter sonst gleichen Bedingungen.

¹³ „ratione illius dignitatis vel officii“: wegen jener Würden oder Dienste (Ehrenbezeichnungen).

Reichsfürstliche Collegium, und noch viel mehr die session dem durch das diploma erlangten fürstenstandt ein mehrere hochheit adiungire¹⁴.

Ein welscher fürst, welcher ein elteres diploma hatt, als ein fürst von Liechtenstein (gestalt dann deren etliche in Italia, so darvon den kaysern in den reichsfürstenstandt ehe erhebt worden sein) wird ihme vorgezogen. Es sey dann, das der fürst von Liechtenstein ein fürstenthumb, der welsche¹⁵ fürst aber keines hette, so gienge der fürst von Liechtenstein ihm vor, denn wenn einer ein possessor¹⁶ [3] eines fürstenthumbs, der andere aber nur titularis¹⁷ ist, so gehet der possedirende vor.

Wann extra comitia imperialia actus imperiales exercirt¹⁸ werden, vor genannte reichslehen von dem kayser, auch außer eines Reichstags zu Prag oder zu Wien, etc., zu hof conferirt werden, als dann gehet derselb, so jüngerer im fürstenstandt ist, aber ehe in das Reichsfürstliche Collegium, oder zu der session angenommen worden, demjenigen so elterer im fürstenstandt und nicht angenommen ist (so woll auch uberal extra actus imperiales) vor.

Wenn derjenige, so dem diploma nach ein jüngerer reichsfürst ist, ein immediat¹⁹ guett im Reich²⁰, so da erst in ein fürstliches guett erhebt worden, und dan eben die session erlangt hatt, so gehet er denjenigen, so da zwar ein elters diploma hatt, aber erst hernacher auch ein immediat guett, so da auch erst in ein reichsfürstenthumb erhoben worden, erlangt hatt, so wird der jüngerers fürstenstandts ist, in sessione und andern dem elter vorgezogen.

Wenn einer ein immediat guett im Römischen Reich erlangt, welches da von altershero sein session hatt (als Görz²¹, Burgau²²) so bekombt er die alte session, vor demjenigen, der da albereit ein session, ratione eines guets, so da erst neu in ein fürstenthumb erhebt worden, hatt und ungeachter auch jüngerer fürstenstandts wehre, als der andere, so da vor ihm die session hette, ratione eines guets, so da erst in ein neues fürstenthumb erhebt worden.

Derjenige, so von ihr kayserlichen mayestät zu einem reichsfürsten erhebt [4] worden, wirdt vor kein reichsfürstliches mitglied geachtet, wenn er von denen reichsfürsten in ihr Collegium nicht angenommen, ist gleichwie herrn oder adlstandt erhebt worden, vor kein landtman oder lands mitglied in Böhmen, Österreich oder Mähren gehalten wirdt.

Zu erhaltung der session auf der Fürstenbank ist nothwendig ein immediat fürstenthumb oder gefürste grafschafft zu haben, und ist nicht genug, das, wie man vermeint hatte, sich einer oblige von einer benennten summa, die sie anlegen und die Römerzüge²³ nach proportion und gemachten anschlag, gleich als wan er ein würckliches reichsfürstenthumb hette, zu geben, und dits so lang, bis er ein immediat fürstliches guett im Römischen Reich erlanget, dahin durch dits letzte mitl nicht geschehen kan, das fürst Carls²⁴, liebden, angenommen werde, ob sie gleich zwey alte fürstenthumber, die da aber nicht immediat im Römischen Reich gelegen sein, haben.

¹⁴ anhängen.

¹⁵ romanische.

¹⁶ Besitzer eines reichsunmittelbaren Lebens.

¹⁷ Ein Titularfürst ist ein Träger des Fürstentitels ohne zu regieren bzw. hier: ohne ein reichsunmittelbares Leben.

¹⁸ „extra comitia imperialia actus imperiales exercirt“: außerhalb eine Reichsversammlung ein kaiserlicher Akt ausgeübt.

¹⁹ unmittelbares.

²⁰ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

²¹ Grafschaft Görz, ital. Gorizia, slov. Gorica, heute teilweise Italien, teilweise Slowenien.

²² Markgrafschaft Burgau in Schwaben, heute Bayern, Deutschland.

²³ Heerfahrt der Reichsvasallen nach Rom, hauptsächlich als Begleitung des römischen Königs zur Kaiserkrönung. Römerzugsgeld war die zu zahlende Steuer für den Römerzug.

²⁴ Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684) regierte als 2. Fürst von 1627 bis 1684 und war ein Cousin von Hartmann und Ferdinand Johann von Liechtenstein. Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, Stammtafel I.

Zollern²⁵, Eggenberg²⁶ und Lobkowitz²⁷, weil sie zugleich einkommen sein, haben die session bewilliget erlangt, der ordnung nach, wie ihre diplomata dem elter nach lauten, aber sein noch nicht in possess der session, et dubitat consulens de²⁸ Eggenberg und Lobkowitz annehmung.

Es ist nicht genugsamb ein session auf der Reichsfürstenbank zu erlangen, wann einer ein grafschafft hatt, die da immediate unter dem römischen keyser ist, den solche giebt ihm die session auf der grafenbank, bloß auf denjenigen kreistag, [5] denn man zelt in demjenigen kreis, in welchem sie ligt. Also das, wehr ein session auf der Fürstenbank haben will, der muß nothwendig ein immediat fürstenthumb, oder gefürste grafschafft haben. Dannenhero hat des fürst von Lobkowitz, liebden, von ihr mayestät erst erlangen müßen, das ihr stettlen in ein gefürste grafschafft ist erhebt worden.

Non omnino.²⁹

Dahero wann ihr fürstliche gnaden, fürst Carl, ein immediat grafschafft im Reich kaufften, und dadurch die session auf der Fürstenbank erlangen wolten, so müsten sie nothwendiges dahin richten, das ihr mayestät vor begehruung der session solche in ein gefürste grafschafft, oder in ein fürstenthumb erhebt. Ie vornehmber nun solche grafschafft wehre, ie leichter würde es bewilligt. Mann erachtett aber, das dergleichen zu erkauffen im Reich nicht zu finden sein.

Ob einer der da in den reichsfürstenstandt von ihr mayestät erhebt worden, eo ipso ein reichsmitglied ist, und darvorgehalten wirdt, oder ob von nöthen ist, das die reichsfürsten ihn hernach in ihr Collegium absonderlich aufnehmen.

[6] Nr. 2.

Mein beantwortung auf fürst Carls, liebden, schreiben, so er an mich gethan, und auf die eingeschlossene copley dessen, so er an fürst Ferdinand³⁰, liebden, abgehen lassen.

Auf euer liebden den 6. dits datirtes schreiben, und die dabey gelegte copley, dessen so sie meines sohns, fürst Ferdinand, liebden, geschrieben, berichte ich sie hiemit freundt vetterlich.

Bey dem herrn thumbdechandt zu Freysing³¹ sich eines und des andern zu erkundigen, thun euer liebden gar woll, daneben aber wollen sie ihm umb sein guttachten bewegen und freundlich ersuchen, wie euer liebden die sachen in das werck setzen, und die annehmung in des Reichsfürsten Collegium, dann auch die session und votum in den Reichsfürstenrath erlangen könnten.

Wenn euer liebden ein altes fürstenthumb erlangen, wie Görtz oder Burgau ist, die da die session von alters haben, so sietzen sie beeden vor. Ja theils vermeinen auch, wenn euer liebden nur die exemption³² über Troppau³³ und Jägerndorf³⁴, oder villeicht auch über Glatz³⁵ erlangten, weil es

²⁵ Das Haus Hohenzollern-Hechingen ist ein altes Adelsgeschlecht, das 1623 aufgrund der Verdienste von Johann Georg in den Reichsfürstenstand erhoben wurde. Vgl. Constant von WURZBACH, *Hohenzollern-Hechingen, Johann Georg Reichsfürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich*, Bd. 9, Hübner – Hysel, Wien 1863, S. 217.

²⁶ Die Familie Eggenberg war eine österreichische Adelsfamilie bürgerlicher Herkunft, der aufgrund ihrer Verdienste während der Gegenreformation ein rascher Aufstieg in den Hochadel gelang. Folglich wurde die Familie 1623 in den Reichsfürstenstand erhoben und erhielt 1654, nach der Belehnung mit der gefürsteten Grafschaft Gradisca (Gradisca d'Isonzo) in Friaul im Jahr 1641, Sitz und Stimme auf dem Reichstag. Vgl. Franz von KRONES, *Eggenberg*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie (ADB)* 5 (1877), S. 662.

²⁷ Die Familie Lobkowitz (Lobkowitz) gehört zu den ältesten hochadeligen böhmischen Adelsgeschlechtern. Aufgrund ihrer Verdienste während der Gegenreformation wurde die Familie 1623 (1624) in den Reichsfürstenstand erhoben und erhielt 1653, nach dem Erwerb der gefürsteten reichsunmittelbaren Grafschaft Störnstein in Deutschland, Sitz und Stimme auf dem Reichstag. Vgl. WURZBACH, Bd. 15, S. 307–349; hier S. 312.

²⁸ „in possess der session, et dubitat consulens de“: im Besitz von Sitz und im Zweifel beraten über.

²⁹ Allerdings nicht.

³⁰ Ferdinand Johann von Liechtenstein (1622–1666) war ein Sohn von Gundaker und ein Bruder von Hartmann von Liechtenstein. Vgl. WILHELM, *Tafel* 6; WURZBACH, Bd. 15, *Stammtafel* II.

³¹ Freysing bei München (D).

³² Herausnahme.

³³ Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.

³⁴ Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).

³⁵ Glatz (poln.: Kłodzko, tschechisch: Kladsko) ist eine Stadt im Südwesten der Woiwodschaft Niederschlesien in Polen. Sie liegt rund 80 Kilometer südwestlich von Breslau.

vornehme stück und bey weitem besser, als Grädiskä³⁶ und des fürsten von Lobkowitz stettlein sein, was euer liebden die session vor ihnen erlangen würden (ia gar vor Zollern), wo sehr er sie noch nicht würcklich besessen hat, posito³⁷ aber, das sie nur ein immediat guett erlangten, welches dan ein [7] fürstenthumb müste erigirt³⁸ werden, und also hac ratione³⁹ dem fürsten von Lobkowitz müsten nachsietzen, so ist beser, diesen nachsietzen, als wenn man das werck gar erliegen lest. Denn man dieser gestaltt künfftig allen, die künfftig angenommen werden, nachgehen müste. Wie dann der fürst von Dietrichstein⁴⁰ es begehren und leicht erhalten wirdt, als obrister hofmeister und geheimer rath, und wierdt von ihr mayestät ertzherzog⁴¹ zu Inspruck⁴² spanischen pottscaffter, graf von Auersperg⁴³, von allen sehr geliebt, gleichfals fürst Piccolomini⁴⁴, weil ihn die gesamppte reichsständt ihr mayestät ihn zum reichsfürsten zu machen, recommendirt⁴⁵ haben, ia vertröset, ihme zu einem immediat reichsguett zu verhelffen.

Item⁴⁶ Nassau⁴⁷ der wol begüttet, aber in reichsfürstenstandt noch nicht angenommen ist, noch session hatt.

Dahero ist von nöthen, es dahin ehist und noch vor diesem Reichstag (denn viel werden angenohmen werden, als Dietrichstein, Piccolomini) zu richten und nicht feyern, das man ein fürstliches guett, welches immediate unter dem römischen kayser seie im Reich erlange. Wie dann vermuetet wirdt, obgleich der fürst von Eggenberg und von Lobkowiz im Reich immediate begütert, und ob sie gleich in das Reichsfürstliche Collegium angenommen sein, und die session zwar verwilligter haben, aber noch nicht possediren, das euer liebden, wenn sie zeitlich darzu thun und im Reich noch vor [8] dem Reichstag mit einem vornehmeren guett, immediate begütert wurd, dieselbe vor ihnen erlangen können, auch vor Zollern, den fürst Carl ist vor Zollern zum reichsfürsten gemacht worden, man muß aber bey zeitten darzu thun, ehe sie in possess der sessino gelangen.

Die vorschleg zu einem solchen guett zu erlangen, sein folgende.

1. Erkundigen, ob die marggrafschaft Burgau zu verkauffen sey. Vom ertzherzog in Tirol vermeine ich, sey sie leicht zu bekommen, denn er verkaufft und verszt, was er kan (wie auch dits,

³⁶ *Gradisca, gefürstete Grafschaft.*

³⁷ *gesetzt.*

³⁸ *erhoben.*

³⁹ *aus diesem Grund.*

⁴⁰ *Maximilian von Dietrichstein (1596(7)–1655) war Obersthofmeister und Geheimer Rat der Kaiser Ferdinand II. und Ferdinand III. Vgl. Hofstaatsbeschreibung Kaiser Ferdinands III. von 1655 in: Thomas FELLNER, Heinrich KRETSCHMAYR, Die Österreichische Zentralverwaltung, 1. Abt.: Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der Österreichischen und der Böhmisches Hofkanzlei (1749). Bd. 2: Aktenstücke 1491–1681, Wien 1907 (=Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 6), Nr. 12, S. 228–229; Franz Karl WISSGRILL (fortges. von Karl von ODELGA), Schauplatz des landsässigen Niederösterreichischen Adels vom Herren und Ritterstande von dem XI. Jahrhundert an bis auf jetzige Zeiten. Bd. 1, Wien 1794–1804, S. 21.*

⁴¹ *Ferdinand Karl von Österreich (1628–1662) war ein Erzherzog von Österreich und von 1646 bis 1662 Landesfürst von Tirol. Vgl. Thomas KUSTER, Ferdinand Karl von Habsburg; in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon (BBKL), Bd. 32, Nordhausen 2011, Sp. 433–449.*

⁴² *Innsbruck, Stadt (A).*

⁴³ *Johann Weikhard von Auersperg (1615–1677) war Geheimer Rat und Obersthofmeister des Römischen Königs Ferdinand IV. Vgl. Hofstaatsbeschreibung Kaiser Ferdinands III.; Gustav Adolf METNITZ, Auersperg, Johann Weikhard Fürst (seit 17.9.1653); in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 1 (1953), S. 437–438.*

⁴⁴ *Octavio Piccolomini (1599–1656) war ein kaiserlicher General Wallensteins (eigentlich Albrecht Wenzel Eusebius von Waldstein, 1583–1634), der sich in der Auseinandersetzung zwischen Kaiser Ferdinand II. und Wallenstein auf die Seite des Kaisers stellte. Für seine vielen weiteren Verdienste wurde er 1650 in den Reichsfürstenstand erhoben. 1653 erhielt er Sitz und Stimme auf dem Reichstag, ohne über reichsunmittelbare Territorien zu verfügen. Vgl. Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA), Reichskanzlei (RK) Zeremonialakten 28a-9: Introduction in den Reichstag für die Fürsten Piccolomini; Katbrin BIERTHER, Piccolomini, Ottavio; in: NDB 20 (2001), S. 408–410.*

⁴⁵ *empfohlen.*

⁴⁶ *Auch.*

⁴⁷ *Das Haus Nassau ist ein altes Adelsgeschlecht, dessen Linien Nassau-Hadamar 1650 und Nassau-Siegen 1652 in den Reichsfürstenstand erhoben wurden. Vgl. Pierre EVEN, Dynastie Luxemburg-Nassau. Von den Grafen zu Nassau zu den Großherzögen von Luxemburg, Luxemburg, 2000.*

dabey aber volgendts vernehmen, das ihr mayestät und velleicht auch die andern ertzherzogen und Spanien darein consentiren⁴⁸ müsten, weil es in mediterraneo Imperii⁴⁹ ligt) durch dits erlante man zugleich die fürsten session vor vielen andern, den vermög der Gulden Bull hette man den standt und session eines marggraffen von Burgau.

2. Am besten aber wehre die grafschafft Görtz erlangen, die ist ein Reichstandt und hat auch sein alte session, isr untter denen gefürsten grafschafften des Reichs die anderte. Dahero, wenn mann eine oder die andere bekomme, so dörffte man zwar umb die annehmung velleicht, umb die session aber gar nicht anhalten, sondern man trette ein in der ordnung der session, wie sie die Reichsmatrikl ausweisett.

[9] 3. Troppau und Jägerndorff machen eximirn a iurisdictione regis Bohemiae et supremi ducis Suesiae⁵⁰, also das es immediate vom römischen kayser dependire⁵¹, die session würde hierauf zwar leicht, aber weil es erst in ein immediat reichsfürstenthumb erigirt wurde, sambt der session den fürsten von Lobkowitz und Eggenberg nachgehen.

Hierbey vernehme ich diese difficultet zu sein, das die schlesischen stände privilegium haben sollen, das man kein fürstenthumb von ihnen alieniren könne. Dahero hoc posito⁵² müste man die schlesischen fürsten und ständt dahin disponiren, das sie in solche alienation consentirten⁵³.

4. Glatz eximirter⁵⁴ erlangten, als welches leichter zu richten wehre, weil, so viel mir wisend ist, es weder in schlesischen noch böhmischen landtagen gezogen wirdt, und also gleichsamb was absonderlich ist, darzu müste man den könig disponiren, weil ihr mayestät ihme es übergeben haben.

5. Zusammen zu kauffen, ein starcke massa daraus zu machen und solche in ein fürstenthumb erheben, von ihr mayestät erlangen (welche aber insonderheit immediata schwerlich werden zu bekommen sein) und ob man auch mediata darzu kauffen wolte, so wirdt sie kein fürst, unter dem sie sein, aus seiner iurisdiction eximiren lassen. Dabey diese ungelegenheit ist, das sie bey solcher beschaffenheit [10] des fürsten von Lobkowitz immediat stettlen sambt der session nachgesezt würden.

Untter diesen vorschlegten wehre der allerbeste, der mit der grafschafft Görz, der negste nach dem, der mit der marggrafschafft Burgau, den ein und der andere bringen die session vor villen andern mit sich. Nach diesen mit Glatz, folgendts die exemption Troppau und Jägerndorff, und lezlich die kauffung eines immediat guetts im Reich. Ich vermeine, die vertauschung Troppau und Jägerndorff umb Görz oder Burgau, würden leichter zu erlangen sein, als die andern vorschleg, weilen der könig dardurch Troppau und Jägerndorff bekommen könnte, und velleicht deswegen der könig und graff von Auersperg darzu helfen würden?

Einen oder denn andern unter diesen 5 vorschlegten zu erlangen, sein folgende mietl. Nemblich betrefendt Görtz, das euer liebden ihr mayestät anerbieten, sie wollen deroselben Troppau und Jägerndorff zurück geben, das sie hergegen die grafschafft Görtz geben und solche von der iurisdiction gantz und gar eximinierten und zu einem unter dem Römischen Reich immediat hertzogthumb erhebeten, wehre die grafschafft besser als Troppau und Jägerndorff, so müssen euer liebden æquipotentiam⁵⁵ zu machen, die böheimischen gütter, ausser Landtskron⁵⁶, [11] wofehr die übrigen umständt sein, wo nicht, auch theils mährische angreifen, (welches sie sich nicht tauren lassen sollen, einen oder den andern der 5 vorschleg zu erlangen), den sie seien

⁴⁸ zustimmen.

⁴⁹ im Binnenland des Heiligen Römischen Reichs.

⁵⁰ „eximirn a iurisdictione regis Bohemiae et supremi ducis Suesiae“: untersuchen aus der Gerichtsbarkeit des Königs von Böhmen und obersten Herzog von Schwaben.

⁵¹ abhängt.

⁵² an dieser Stelle.

⁵³ Veräußerung zustimmen.

⁵⁴ herausgelöst (also reichunmittelbar).

⁵⁵ Gleichwertigkeit.

⁵⁶ Landtskron (Lanskeroun), Stadt und Herrschaft im Nordosten von Tschechien.

versichertt, wenn einer oder der ander unsren gnädigsten obrigkeit zu Prag wohnen wirdt, das sie werden ein appetit zu denselben gütern bekommen, propter vicinitatem et amoenitatem⁵⁷ und die invidiosi⁵⁸ darzu helffen (wie sie dann derselben böses gemüth in deroselben zugemuthem schädlichem müntzwesen erfahren haben) das euer liebden destwegen allerley anfechtung und molestien⁵⁹ haben werden, mit gantzlicher entziehung derselben, oder ja mit machung gehör, schen clerung des wiltpaus, und gebe Gott, das es nur bey diesem verbliebe, dessen widerspill ich aber besorge, weil ich mehrmahls vernohmen, das der fiscus sie albereit lengst hat ansprechen sollen, und solches wie auch das wenn euer liebden 60.000 darvor bekommen werden, Gott zu danken haben.

Der cammerprocurator selbst euer liebden bedienten gesagt, wenn nun ein herrschafft aldar wohnen wirdt, so wirdt die vormahls gehabte und seithero erliegende und euer liebden schädliche intention⁶⁰ durch gemelten apetit, und der herrschafft vor augen schwebend gelegenheit wieder erweckht und acuir⁶¹, also daß euer liebden sich gantzlich versichern können, das sie derentwegen nie kein ruh haben werden. Dannenhero ich euer liebden treulich wiederholter rathe, das sie auf einen [12] oder den andern weg ihr lassen angelegen sein, diese güter umb besseres oder ja nur umb so vill, als sie werth sein, hinzugeben und deren sich loszumachen.

Zu erlangung der marggraffschafft Burgau müssen euer liebden eine summa zusammen bringen, dardurch sie die marggraffschafft Burgau erkauffen könten, so da auch durch vertauschung oder verkauffung der böhmischen und mährischen güter beschehen müste, wie dann deren güetter gutte anwehruung nicht ermanglen würden und ich vernommen, das der graff von Rothal⁶² verlange dero umb Brünn⁶³ liegende güetter, als Tschernahora⁶⁴, Posowitz⁶⁵ und Buschowitz⁶⁶ zu kauffen. Dadurch sie eine guete summa baares gelt erlangten, welche die Hofcammer avid⁶⁷ verlangt, und wegen erlangung derselben allerley zuschleg annimbt.

Zu erlangung Glaz sein zu adhibieren⁶⁸ eben wie bey dem 2. medio gemeldet ist, und wenn die gütter, die da euer liebden vor Glatz hingebeten, dem könig offerirt würden, so würde er sie villeicht gern darvor annehmen, weil dieselben mehrers als Glaz erträgen, und dem könig nichts ist, eines so kleinen stücks bey so ansehlichen künfftig erlangenden königreich und landen zu entrahten.

Zue erlangung der exemption Troppau und Jägerndorff sein die mietel wie bey dem 4. punct folio gemeld ist [13] und zu erlangends regals der exemption müsten euer liebden etwas in gelt oder gütern dargeben, sambt fallenlasung der billichen an ihr meyestät habenden præntensionen⁶⁹ und obgleich Görtz, Glaz oder Troppau und Jägerndorff eximirt worden, so bleiben wir liechtensteinischen fürsten wegen unserer in ihr mayestät erblanden liegenden güetern und massa deroselben erbunterthanen.

Zu erlangung eines im Reich liegenden immediat guetts müsten sie die böhmischen oder mährischen, oder nach beschaffenheit beede, angreifen.

⁵⁷ „propter vicinitatem et amoenitatem“: *wegen der Nachbarschaft und Gegend.*

⁵⁸ *Neider.*

⁵⁹ *Belästigungen.*

⁶⁰ *Absicht.*

⁶¹ *angeregt.*

⁶² *Die Familie Rottal (auch Rotthal, Rottthal) ist ein steirisches Adelsgeschlecht, das 1649 in den Grafenstand erhoben wurde. Vgl. Constant von WURZBACH, Rottal, die Freiherren und Grafen, Genealogie; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, Bd. 27, Rosenberg – Rzikomsky, Wien 1874, S. 159–160.*

⁶³ *Brünn (Brno), Stadt (CZ).*

⁶⁴ *Černá Hora (deutsch Schwarzenberg, Czernahora, Černahora), Herrschaft in Mähren, heute Tschechien.*

⁶⁵ *Boskovitz (Boskovice), Stadt und Herrschaft (CZ).*

⁶⁶ *Butschowitz (Bučovice), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ).*

⁶⁷ *gierig.*

⁶⁸ *vermeiden.*

⁶⁹ *Ansprüche.*

Diese 5 mietel in das werck zu sezten ist von nöthen, das sie aniezo alsbaldt ihren cantzlern auf Prag schicken zu erkündigen, welche vorschleg angiengen, und nach eingehohmenem bericht euer liebden sobaldt ihr mayestät nacher Prag kommen, eines nach der andern (von dem besten als von Görtz anfahendt) zu practiciren und anzubringen. Gehet solches nicht an, ein anderes. Zu diesem ende ist von nöthen und das beste, das euer liebden selbst hinziehen, denn wie das welsche sprichwortt lautet: „Chi vuole vada, chi non vuole mandi⁷⁰“, oder das sie das fürst Ferdinandts, liebden, solches auftragen, mit gemessener instruction und zugebung dero cantzler auf dero ratification solches alda zu traitiren. Ja wann es nicht anderst sein kan, so [14] will ich destwegen selbst dahin ziehen, wenn sie mir dero cantzler zugeben und ein wenig ein gelegenheit machen, einen oder den andern, den mein sohn Ferdinands, liebden, und ich bestehen sehr übel mit unsern einkommen.

Volgendts, wenn es bey ihr mayestät wegen erlangung oder eintauschung eins oder des andern richtig wehre, das alsdann euer liebden ein postriet zum Reichstag thetten, nur ein monath, wenn sie nicht lenger wolten, alda verbleiben, bey denen chur-, reichsfürsten und stenden sich zu insinuiren und dardurch das werck zu maturiereten und befürderten. Im fahl sie aber dits nicht thun wolten, das sie den fürst Ferdinandt dahin zu ziehen ersuchten, und ihme ein tauglichen und ein adiuto di costa⁷¹ geben. Dann er würde es ihm angelegen sein lassen. Hat auch hier gnug und von sich bey den leuten insinuiren.

Welches alles ich euer liebden wol meinendt berichten wollen, mit freundt-vetterlichen ersuchen, sie wollen ihnen diese sach in das werck zu sezen angelegen sein lassen und nota bene kein zeit darzu versaumen.

⁷⁰ „Chi vuole vada, chi non vuole mandi“: *Selbst ist der Mann.*

⁷¹ *finanzielle Unterstützung.*